

Interpellation Schulthess-Grabs / Schmid-Grabs / Frick-Buchs / Dürr-Gams
(38 Mitunterzeichnende) vom 26. November 2019

Intensivwohnplätze für Menschen mit Einschränkungen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 17. März 2020

Katrin Schulthess-Grabs, Sascha Schmid-Grabs, Katrin Frick-Buchs und Barbara Dürr-Gams erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 26. November 2019 nach der Einschätzung der Regierung zur Bedeutung und zum künftigen Bedarf an Intensivwohnplätzen für Menschen mit einer Behinderung im Kanton St.Gallen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Menschen mit Behinderung, die sich selbst oder andere chronisch gefährden, stellen das System der stationären Betreuung vor grosse Herausforderungen. Überdurchschnittlich oft verlieren diese Menschen daher ihren Wohnplatz bzw. sie erhalten keinen Wohnplatz im Regelangebot zugesprochen. Mit Intensivwohnplätzen werden auch für diese Gruppe von Menschen stabile Betreuungsverhältnisse bereitgestellt.

Wie die Interpellantinnen und der Interpellant ist auch die Regierung der Ansicht, dass der Bedarf an Intensivwohnplätzen ausgewiesen ist und Handlungsbedarf besteht. In ihrer Antwort vom 20. August 2019 auf die Einfache Anfrage 61.19.32 «Lukashauss: Investitionen für den Eimer?» hatte die Regierung festgehalten, dass Bemühungen zur Weiterentwicklung des Angebots an Intensivwohnplätzen im Kanton im Gang seien. Im Dezember 2019 hat das Amt für Soziales ein Projekt zur Angebotsentwicklung von Intensivwohnplätzen gestartet. Wichtige Grundsätze der Angebotsentwicklung sind, dass die Intensivwohnplätze im Kanton nicht örtlich konzentriert zur Verfügung gestellt werden sollen und dass die Rückführung der Personen in die Regelstrukturen jeweils ein Ziel darstellen muss. Aktuell ist vorgesehen, dass im Rahmen einer Verbundlösung je vier Plätze an zwei bis drei Standorten im Kanton aufgebaut werden. Der Aufbau dieser Plätze bedingt gewisse bauliche Massnahmen.

Neben dem Angebot sollen auch die Prozesse (Aufnahme, Verlaufsevaluation, Austritt) weiterentwickelt werden. Damit soll gewährleistet werden, dass für jede Person der geeignete Platz gefunden wird und Ein- sowie Austritte koordiniert ablaufen. Eine wirksame Massnahme dafür ist die Schaffung einer kompetenten und unabhängigen Fachstelle, wie sie auch in anderen Kantonen besteht. Im Rahmen des Projekts soll die Schaffung einer solchen Stelle vertieft abgeklärt werden.

Für ganzheitliche Lösungen ist auch die Stärkung des Regelbetriebs wichtig. Zusammen mit dem Branchenverband der Behinderteneinrichtungen INSOS werden mögliche Massnahmen eruiert (z.B. im Bereich Weiterbildung des betroffenen Personals). Zudem sind die dem Erwachsenenbereich vorgelagerten Stellen im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie relevant und daher miteinzubeziehen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Nach Ansicht der Regierung hat die Bereitstellung von Intensivwohnplätzen grosse Bedeutung für die Ermöglichung eines selbstbestimmten und würdigen Lebens. Intensivwohnplätze bieten stabile Betreuungsverhältnisse für Menschen mit Behinderung und chronischer Selbst- und Fremdgefährdung, mit dem Ziel, diese in die Regelstrukturen (wieder-)einzugliedern.

Die individuelle Zuteilung eines Intensivwohnplatzes geschieht unter Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse der Betroffenen sowie weiterer wichtiger Faktoren (z.B. die Sicherheit der Person und des Umfelds). Dabei sind die heutigen Erkenntnisse der Wissenschaft sowie Aspekte des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention [SR 0.109]) massgebend.

2. Die kantonale Bedarfsermittlung und Angebotsplanung im stationären Bereich für erwachsene Menschen mit Behinderung erfolgt in einem dreijährigen Turnus mit einem Planungsbericht des Departementes des Innern. Des Weiteren wurde im Wirkungsbericht zur Behindertenpolitik im Kanton St.Gallen aus dem Jahr 2018¹ festgehalten, dass ein Ausbau an Intensivwohnplätzen mittelfristig nach ausgewiesenem Bedarf stattfinden soll. Wie erwähnt, wird aktuell von einem langfristigen Bedarf von je vier Plätzen an zwei bis drei Standorten ausgegangen.
3. Im Projekt zur Angebotsentwicklung von Intensivwohnplätzen sind die Lukashaus Stiftung in Grabs, die Heimstätten Wil und das Spezialwohnheim Eggfeld aufgrund ihrer besonderen Eignung einbezogen. Zudem sind Vertretende der beiden Psychiatrischen Dienste Nord und Süd sowie des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes beteiligt.
4. Der Branchenverband der Behinderteneinrichtungen INSOS SG-AI sowie die involvierten Einrichtungen gehen von einem Bedarf von bis zu zwölf Plätzen im Kanton St.Gallen aus. Im Rahmen eines Nachtrags zum Regierungsbeschluss über die Höchstansätze für Leistungen in anerkannten Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung (sGS 381.42) aus dem Jahr 2016 wurde eine Beschränkung auf zehn Plätze festgehalten.² Nach heutiger Einschätzung des Amtes für Soziales soll das Angebot langfristig auf je vier Plätze an zwei bis drei Standorten beschränkt werden. Mit einem Grundangebot kann der Bedarf in der Regel abgedeckt und gleichzeitig gewährleistet werden, dass die Umsetzung organisatorisch machbar und finanziell tragbar ist. In ihrer grundsätzlichen Beurteilung des Bedarfs sind sich die beteiligten Akteure also einig. Alle Beteiligten erachten es zudem als notwendig, dass sowohl im Süden als auch im Norden des Kantons spezialisierte Intensivwohnplätze bestehen sollten. Zudem sollen die Angebote über unterschiedliche Spezialisierungen verfügen (z.B. bezüglich Art der Beeinträchtigung oder Alter).
5. Intensivwohnplätze kosten in etwa das Zweieinhalbfache der teuersten Plätze im Regelbetrieb. Die Regierung hat deshalb Intensivwohnplätze von der Regelung des Höchstansatzes ausgenommen (Art. 5 des Regierungsbeschlusses über die Höchstansätze für Leistungen in anerkannten Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung). Seit der ersten Inbetriebnahme der Intensivwohnplätze im Jahr 2015 wurde die Abgeltung schrittweise um rund 30 Prozent erhöht, um die Aufwände zu decken. Im Rahmen der Ausgestaltung des künftigen Angebots an Intensivwohnplätzen ist daher zu klären, ob eine Kostenbegrenzung in Form von Höchstansätzen erforderlich ist.
6. Eine Garantie für die Auslastung der Intensivwohnplätze kann nicht gegeben werden, da es nicht möglich ist, die Entwicklung des Bedarfs im Kanton St.Gallen mit Sicherheit vorauszusagen. Zudem können Intensivwohnplätze aufgrund der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE (sGS 381.31) kantonsübergreifend genutzt werden. Die Regierung ist sich bewusst, dass eine gute Auslastung von Intensivwohnplätzen zentral ist, da diese besonders kostenintensiv sind. Im Rahmen des Projekts zur Angebotsentwicklung von

¹ Abrufbar unter <https://www.sg.ch/gesundheit-soziales/soziales/behinderung/behindertenpolitik.html>.

² Siehe dazu die Erläuterungen des Departementes des Innern vom 11. Oktober 2016 zum Nachtrag zum Regierungsbeschluss über die Höchstansätze für Leistungen in anerkannten Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung. Abrufbar unter www.soziales.sg.ch → Behinderung → Einrichtungen für Menschen mit Behinderung → Finanzierung.

Intensivwohnplätzen wird daher analysiert, wie mit einer Verbundlösung die grösstmögliche und nötige Flexibilität geschaffen werden kann, um auf Schwankungen reagieren zu können. Zudem ist in diesem Zusammenhang die Koordination unter den Kantonen wertvoll und unabdingbar.

7. Seit dem Jahr 2015 betreibt die Lukashaus Stiftung zwei Intensivwohnplätze. Diese Plätze sollen auch in der weiteren Planung berücksichtigt werden. Zudem sind sowohl bei der Lukashaus Stiftung als auch bei den Heimstätten Wil Neubauten geplant, die im Rahmen der Planung berücksichtigt werden.